



Merkblatt für Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen und Abgrabungen im Außenbereich

Ab wann ist eine Erdaufschüttung oder Abgrabung genehmigungspflichtig?

Im Außenbereich sind selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen ab einer Fläche von 500 m² oder von mehr als 2 m Höhe/Tiefe **bau- und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig**. Hierbei sind die Ausmaße des Gesamtvorhabens und nicht die Anzahl oder die Größe der betroffenen Parzellen ausschlaggebend.

Liegt die zur Aufschüttung oder Abgrabung vorgesehene Fläche in einem Schutzgebiet (z.B. Natura 2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark), ist ein besonders geschützter Biotop betroffen (z.B. Trockenmauer, Feldhecke) oder stellt die Aufschüttung oder Abgrabung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bedürfen Aufschüttungen und Abgrabungen unabhängig von ihrer Größe einer **naturschutzrechtlichen Gestattung bzw. Genehmigung**.

Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutz

Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen in Wasserschutzgebieten sind grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen sind in Wasserschutzgebieten ausschließlich in **Schutzzone III** und nur dann möglich, wenn die Erdauffüllung

- ◆ zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist bzw.
- ◆ der Verbesserung der Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dient.

Antragstellung

Die Genehmigung ist beim Landratsamt Heilbronn – Amt Bauen, Umwelt und Planung – zu beantragen. Der Antrag ist über das Bürgermeisteramt einzureichen, auf dessen Gemarkung die Auffüllfläche liegt. Das Genehmigungsverfahren dauert in der Regel zwei Monate.

Eine Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Maßnahme nachweislich der Bodenverbesserung oder der Bewirtschaftungserleichterung dient und das Auffüllmaterial unbelastet und geeignet ist.

Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:

- ◆ **vollständig ausgefülltes Antragsformular**,
- ◆ **Übersichtslageplan** Maßstab 1: 25.000, aus dem auch hervorgeht, wie die Anfahrt zur Auffüllfläche erfolgt,
- ◆ **Flurkartenauszug** mit eingezeichneter und vermaßter Auffüllfläche,
- ◆ **Bodenschätzkarte/Katasterauszug** mit Reichsbodenschätzung (*nicht erforderlich bei Rebflächen*),
- ◆ **schriftliche Einverständniserklärung aller Angrenzer** der Maßnahme,
- ◆ **schriftliche Einverständniserklärung aller Eigentümer** der aufzufüllenden Grundstücke.

Bei regulären Verfahren mit einer Auffüllhöhe von mehr als 20 cm oder einem Volumen von über 1.000 m³ sind **zusätzlich** folgende Unterlagen von einem/r fachkundigen Büro/Person vorzulegen:

- ◆ **Geländeaufnahme der Auffüllfläche** in einem nachvollziehbaren Lage- und Höhensystem. Die Vermessungsdaten sind dem Antrag beizufügen.
- ◆ im Lage- und Höhensystem eingepasste **Geländeschnitte** (quer und längs), aus denen die Geländehöhe vor und nach dem geplanten Bodenauftrag hervorgeht. Der Geländeverlauf der angrenzenden Grundstücke ist in den Schnitten darzustellen.

Auf Anforderung des Landratsamtes, z.B. bei Erdauffüllungen in Wasserschutzgebieten in der Schutzzone III, sind **zusätzlich** beizufügen:

- ◆ **Untersuchungsergebnisse** zum Schadstoffgehalt des Auffüllmaterials.

Beschleunigtes Genehmigungsverfahren

Bei folgenden Maßnahmen zur Bodenverbesserung mit relativ geringem Umfang ist ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren mit kürzerer Verfahrensdauer möglich:

1. Bei Auffüllungen in **Weinberglagen**: ⇒ Auffüllhöhe max. 20 cm
2. Bei Auffüllungen auf **Ackerflächen**: ⇒ Auffüllhöhe max. 20 cm
⇒ Geländeneigung max. 5 %.

In der Regel dauert dieses Genehmigungsverfahren einen Monat.

Das Vorhaben darf allerdings nicht in einem Schutzgebiet liegen und/oder einen besonders geschützten Biotop beeinträchtigen.